

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1967	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	28. 1. 1967	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	354
2123	28. 1. 1967	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein	354
764	10. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anwendung der neuen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften für die Jahresabschlüsse der Sparkassen ab 1967	354

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 3. 1967	RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	355
	Personalveränderungen	355
	Finanzminister	
	Personalveränderung	355
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	355

I.**2123**

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 28. Januar 1967

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1967 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch das Landesrichtergesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 / SGV. NW. 312), nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers v. 23. 2. 1967 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Überschrift der Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt ersetzt:

Beitragstabelle für das Jahr 1967

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 354.

2123

**Änderung
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 28. Januar 1967

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1967 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 / SGV. NW. 312), nachstehende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers vom 23. 2. 1967 — VI B 1 — 15.03.62 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

(1) die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) den Obmann und seinen Stellvertreter,
- b) die Mitgliederversammlung der Kreisstelle.

(2) Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt. Die Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Obmannes und seines Stellvertreters endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.

2. § 21 Abs. 1 bis 3 werden durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) den Bezirksstellenvorsitzenden und seinen Stellvertreter,
- b) die Bezirksstellenversammlung.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisstellen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Jede Kreisstelle entsendet ihren Obmann und seinen Stellvertreter als Delegierte in die Bezirks-

stellenversammlung. Umfaßt eine Kreisstelle mehr als hundert Kammerangehörige, so wählt die Mitgliederversammlung dieser Kreisstelle auf je weitere angefangene fünfzig Kammerangehörige einen zusätzlichen Delegierten für die Bezirksstellenversammlung.

(3) Die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksstellenversammlung, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl hat innerhalb von 8 Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu den Kreis- und Bezirksstellenvorständen sowie“ gestrichen.

4. § 22 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstellen und der Bezirksstellenversammlung ist der Präsident spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Artikel II

Die bisherigen Kreisstellenvorstände und deren Stellvertreter, Bezirksstellenvorsitzende und deren Stellvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 354.

764

**Anwendung
der neuen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften
für die Jahresabschlüsse der Sparkassen ab 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 10. 2. 1967 —
II B 1 — 182 — 56 — 15 67

Nach dem Erl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 3. 1951 (SMBl. NW. 764) gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Bewertung und den Verwaltungsbericht der Sparkassen im übrigen auch weiterhin die aktienrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

Die bisher maßgeblichen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts sind durch das neue Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) geändert worden (vgl. jetzt die §§ 153—155 AktG 1965). Ergänzt werden die neuen Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute in der Rechtsform einer AG oder KGaA durch den auf Grund von § 36 EGAktG vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) in das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) neu eingefügten § 26 a. Die vorerwähnten Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 über die Wertansätze in der Jahresbilanz sowie § 26 a KWG sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 EGAktG 1965 erstmalig auf die Rechnungslegung für das nach dem 31. Dezember 1966 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Für die Jahresabschlüsse zum Ultimo 1966 verbleibt es noch bei dem bisherigen Recht, wenn auch § 14 Abs. 1 Satz 2 EGAktG 1965 die Möglichkeit gibt, die neuen Bewertungsvorschriften sofort anzuwenden.

Die Überleitung des bisherigen Rechtszustandes auf das neue Recht wird durch § 14 Abs. 2—4 EGAktG 1965 geregelt.

Vom Jahresabschluß 1967 ab sind daher von den Sparkassen die neuen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften in der Modifizierung durch § 26 a KWG unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften des § 14 Abs. 2—4 EGAktG 1965 sinngemäß anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Sparkassen;

nachrichtlich:

an den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,
Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und
Giroverband.

— MBl. NW. 1967 S. 354.

II.**Innenminister****Personenstandswesen;****Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1967 —
I B 3/14 — 66.11

In der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1967 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschriff eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden eingehend behandelt. Da diese umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, ihre Sachbearbeiter zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 15. April 1967 an die Fachverbände der Standesbeamten

- a) für den Landesteil Nordrhein
 - an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V.
 - 4 Düsseldorf
 - Inselstraße
 - Standesamt Mitte
- b) für den Landesteil Westfalen-Lippe
 - an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe
 - 479 Paderborn
 - Husener Straße 18

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Geburtstag, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden.

Für die Teilnahme an dem Lehrgang überweist die für die Zahlung der Reisekosten des Teilnehmers zuständige Behörde eine Gebühr von 75,— DM an den Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V., Konto Nr. 56 55 bei der Kreissparkasse in Bad Salzschriff. Mit dieser Gebühr werden auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgegolten.

Gemäß Nr. 22 Abs. 4 ABzRKG i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 RKG sind für die Tage des Aufenthalts während des Lehrgangs die gekürzten Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes zu gewähren; für die Tage der An- und Abreise richtet sich die Höhe des Tagegeldes nach § 9 RKG. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Nr. 2 Abs. 3 meiner Ergänzungsanweisung zu § 37 DA (RdErl. v. 14. 8. 1959 — SMBl. NW. 211) ist insoweit nicht anzuwenden.

— MBl. NW. 1967 S. 355.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsrat G. S a u r e n h a u s zum Oberregierungsrat.

Bezirksregierung Köln

Regierungsassessoren K. P. R o e h l, G. W e r n e r zu Regierungsräten.

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat W. P e t e r m a n n zum Oberregierungsrat.

Polizeibeschaaffungsstelle Nordrhein-Westfalen

Regierungspharmazierätin z. A. R. U b e r zur Regierungspharmazierätin.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. W i r s d o r f, Regierungspräsident Arnsberg, zum Regierungspräsidenten in Köln;

Regierungsrätin H. B r e m e r, Regierungspräsident Arnsberg, zum Regierungspräsidenten in Köln;

Regierungsrat Dr. K. P r ö b d o r f, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1967 S. 355.

Finanzminister**Personalveränderung****Lastenausgleichsverwaltung**

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Geschäftsführender Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, Oberregierungsrat J. N i e m a n n.

— MBl. NW. 1967 S. 355.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Nachgeordnete Behörden:**

Es sind ernannt worden:

Oberbergamt O. K ö h l i n g zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Bottrop;

die Bergräte

A. D ü h r, Bergamt Moers

D. D e g e n h a r d t, Bergamt Recklinghausen

F. P a e t o w, Bergamt Hamm

zu Oberbergräten

Regierungsrat Dr. P. M i d e c k e zum Oberregierungsrat beim Staatl. Materialprüfungsamt NW in Dortmund.

Es sind versetzt worden:

Oberbergamtsdirektor W. S c h ö n w ä l d e r vom Bergamt Gelsenkirchen an das Bergamt Dortmund;

Oberbergamt C. D ä u m i g vom Oberbergamt in Dortmund an das Bergamt Gelsenkirchen;

Oberbergamt E. I l l g n e r vom Bergamt Bottrop an das Bergamt Marl;

Oberbergamt F. K a i s e r vom Bergamt Bochum an das Oberbergamt in Dortmund;

Oberbergamt W. S c h u l t h e i s vom Oberbergamt in Bonn an das Bergamt Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberbergamtsdirektor W. O e r t e l, Oberbergamt in Dortmund;

Oberbergamtsdirektor O. R i s t o w, Bergamt Köln.

— MBl. NW. 1967 S. 355.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.